

V.42 Calvin: Genfer Kirchenordnung

*LES ORDONNANCES ECCLESIASTIQUES
DE L'ÉGLISE DE GENEVE: ITEM L'ordre des
Escoles de ladite Cité*

[Genf, Artus Chauvin] 1562

Buchdruck, 110 Seiten, 21 x 14 cm

Augsburg, SStBA, Sign. Th B XI 37 (Beibd. 2)

Gleich nach seiner Rückkehr nach Genf am 13. September 1541 begann Calvin mit der Neuordnung des Kirchenwesens in der Stadt. Dazu wurde eine neue Kirchenordnung, die 'Ordonnances ecclésiastiques' eingeführt. Damit konnte der Reformator ein wichtiges Anliegen verwirklichen: die Aufrichtung eines an evangelischer Lehre und Lebensführung orientierten christlichen Gemeinwesens. Denn die Reformation sollte die gesamte städtische Gesellschaft erfassen. Dem dienten die Bestimmungen der Kirchenordnung, die sowohl die Ämterstruktur der als Leib Christi verstandenen Kirche (Teil 1), als auch das Leben der Gemeinde einschließlich Fragen der Kirchendisziplin (Teil 2) betrafen.

Für die Leitung der Kirche hält Calvin – unter Rückgriff auf das biblische Zeugnis (vgl. Inst. IV,3,4 u. Eph 4 sowie Röm 12,8) – vier Ämter für erforderlich. Eine herausragende Rolle spielt das *ministerium verbi Dei*, d.h. der von den Pastoren und Doktoren gewährleistete „Dienst am Wort“. Freilich steht das Amt des Pastors an erster und

herausragender Stelle. Denn es umgreift nicht nur die Verkündigung und die Verwaltung der Sakramente, sondern auch – gemeinsam mit den Ältesten – die Ermahnung der Gemeinde und Ausübung der Kirchendisziplin. Das Amt des Doktors dagegen erstreckt sich auf Schriftauslegung, den Unterricht der Jugend und die theologische Ausbildung. Die Wahl der Pastoren geschieht auf Vorschlag der einmal wöchentlich unter Leitung Calvins tagenden *Vénérable Compagnie des Pasteurs*, d.h. per Kooptation. Daran schließt sich die Bestätigung und Ernennung durch den Kleinen Rat der Stadt Genf an, worauf die Vorstellung des Kandidaten im Gottesdienst und die Zustimmung der Gemeinde erfolgen. Die Doktoren kommen auf ähnliche Weise, nämlich durch Wahl seitens der Pastoren und Bestätigung des Rats, ins Amt. Daneben stehen die Ämter der Ältesten und Diakone mit jeweils spezifischen Aufgaben in der Gemeindeleitung. Die Ältesten führen Aufsicht über das sittliche Leben der Gemeinde, und zwar in Ermahnung und gegebenenfalls Anzeige zu verhandelnder Fälle an das Konsistorium, in dem sie gemeinsam mit den Pastoren die Kirchenzucht ausüben. Dadurch dass man sie aus den drei verschiedenen Verwaltungskörperschaften der Stadt, dem Kleinen Rat, dem Rat der Sechzig und dem Großen Rat, unter Konsultation der Pastoren auswählte, war durch sie der Einfluss der Obrigkeit im Konsistorium präsent, das in ernstesten Angelegenheiten die Exkommunikation aussprechen konnte. Die Diakone schließlich waren zuständig für Kranken- und Armpflege. Sie verwalteten auch die dafür bestimmten Gelder. Der Eintritt ins Amt erfolgte nach demselben Verfahren wie bei den Ältesten. Auch die kirchliche Praxis wird in den *Verordnungen der 'Ordonnances ecclésiastiques'* geregelt. Dazu gehören Bestimmungen zur Sakramentsverwaltung, über Kirchengesang, Einsegnung der Ehe, Begräbnis, den Besuch bei Kranken und Gefangenen und die Unterweisung der Kinder sowie die Aufrechterhaltung guter Ordnung.

Die Genfer Kirchenordnung ist ein herausragendes Zeugnis eines auf Genf zugeschnittenen Kirchenverfassungsmodells. Die christliche Gemeinde und eine sich als christlich verstehende Obrigkeit wirken als getrennte Institutionen im Sinne der von Calvin angestrebten Beförderung des Reiches Gottes zusammen. Dies verhinderte aber keineswegs, dass es durchaus

Kat. Nr. V.42

auch zu Konflikten über die Kompetenzen bei der Ausübung der Kirchenzucht kam. Dennoch haben die *'Ordonnances ecclésiastiques'* weitreichende Wirkung im gesamten reformierten Bereich entfaltet und sind in vieler Hinsicht als Vorbild aufgenommen worden. Im Jahre 1561 kam eine erweiterte Fassung heraus, in der die Eigenständigkeit der Kirche stärkere Akzentuierung erhielt, ohne aber den Rat in seiner Befugnis, der Kirche Kompetenzen zu übertragen oder zu entziehen, zu beschneiden. I.D.

Ausgaben:

CR 38/1 = CO 10/1, Sp. 15-30 (= Entwurf von 1541) und Sp. 91-124 (= 1561); Niesel 1947, S. 42-64 (= 1561); Calvini Opera Selecta II, S. 328-364; Die *'Ordonnances ecclésiastiques'* (1541) 1561, in Busch 1997, S. 227-279 (= 1561)

Literatur:

Wendel 1985; Ganoczy 1964; Monter 1964; Weerda 1964; Köhler 1942, S. 540-674